

Allgemeine Ausstellungs- und Sponsorenbedingungen
der CPO HANSER SERVICE GmbH – Berlin und
der CPO HANSER SERVICE – Hanser & Co GmbH – Hamburg
nachstehend CPO HANSER SERVICE genannt
Merkblatt AB 19

1. Ausstellungsbedingungen

1.1 Veranstaltung

CPO HANSER SERVICE veranstaltet die in dem von ihr veröffentlichten Angebot für Fördernde Unternehmen dort beschriebene Ausstellung. Die Hinweise und Termine in dem Angebot sind Bestandteile dieser Ausstellungs- und Sponsorenbedingungen. Mögliche Angaben von CPO HANSER SERVICE über die zu erwartende Anzahl von Besuchern sind unverbindlich.

1.2 Anmeldung

Die Anmeldung ist formlos oder unter Verwendung des von CPO HANSER SERVICE herausgegebenen Formblattes „Standanmeldung“ möglich. Die Aushändigung des Formblattes begründet keinen Anspruch auf spätere Zulassung. Einseitige Änderungen und Vorbehalte des Ausstellers haben keine rechtliche Wirkung, sofern CPO HANSER SERVICE sie nicht schriftlich bestätigt. Der Aussteller hat mit Abgabe des Formulars „Standanmeldung“ ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages als Aussteller abgegeben. CPO HANSER SERVICE ist nicht verpflichtet, das Angebot anzunehmen.

1.3 Zulassung und Zahlung der Standmiete

Die Zulassung als Aussteller wird schriftlich (z.B. per E-Mail) zwischen CPO HANSER SERVICE und dem Aussteller vereinbart. Der Inhalt der vertraglichen Vereinbarung bestimmt sich nach den Daten in der Standanmeldung und nach diesen Allgemeinen Ausstellungs- und Sponsorenbedingungen. Sollten sich CPO HANSER SERVICE und der Aussteller schriftlich auf Modifizierungen oder Abänderungen der Allgemeinen Ausstellungs- und Sponsorenbedingungen einigen, gelten diese vorrangig vor abweichenden Regelungen in den Allgemeinen Ausstellungs- und Sponsorenbedingungen. Die Entscheidung über die Zulassung von Ausstellern und Ausstellungsgegenständen sowie die zunächst unverbindliche Reservierung eines Ausstellungsplatzes trifft CPO HANSER SERVICE nach Prüfung der Anmeldeformulare. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

CPO HANSER SERVICE ist berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen und damit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Zulassung aufgrund unzutreffender Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen. Mit der Zulassungsbestätigung erhält der Aussteller eine Rechnung über die Standmiete. Diese ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum an CPO HANSER SERVICE zu überweisen.

CPO HANSER SERVICE ist berechtigt, bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist und nach Setzung einer Nachfrist von 10 Tagen vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu fordern.

1.4 Platzzuteilung und Platzänderung

Die endgültige Platzzuteilung erfolgt schriftlich, wenn CPO HANSER SERVICE die Anzahl der teilnehmenden Aussteller bekannt ist. Die Platzzuteilung wird von CPO HANSER SERVICE unter der Berücksichtigung des Themas und der Gliederung der Ausstellung sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten vorgenommen.

Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen ist für die Platzzuteilung nicht allein maßgebend. CPO HANSER SERVICE ist erforderlichenfalls berechtigt auch nach der Platzzuteilung, Größe, Form und Lage des zugeteilten Standes zu verändern.

Von einer solchen Maßnahme macht CPO HANSER SERVICE dem Aussteller unverzüglich Mitteilung, wobei sie ihm nach Möglichkeit einen gleichwertigen anderen Stand zuteilt. Verändert sich die Standmiete, so erfolgt Erstattung bzw. Nachberechnung.

Der Aussteller ist im Falle einer Unzumutbarkeit einer Änderung berechtigt, innerhalb von drei Tagen nach Erhalt der Mitteilung zu widersprechen. Kann CPO HANSER SERVICE dem Aussteller keine zumutbare Alternative anbieten, hat der Aussteller das Recht innerhalb von weiteren 3 Tagen zurückzutreten. Schadensersatzansprüche im Zusammenhang hiermit sind beiderseits ausgeschlossen. Im Übrigen muss der Aussteller in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Ausstellung die Lage der übrigen Stände gegenüber dem Zeitpunkt der Platzzuweisung geändert haben kann. Ein Austausch des zugeteilten Platzes mit anderen Ausstellern sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung an Dritte ist ohne Zustimmung der CPO HANSER SERVICE nicht gestattet.

1.5 Rücktritt von der Anmeldung

Bis zur Zulassung ist ein Rücktritt von der Anmeldung möglich. Als Bearbeitungsgebühr sind EUR 500,00 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer zu zahlen. Nach der Zulassung ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung durch den Aussteller nicht mehr möglich. Die gesamte Standmiete sowie die tatsächlich entstandenen Nebenkosten sind in voller Höhe zu zahlen, sofern CPO HANSER SERVICE die Standfläche nicht anderweitig vermieten kann. Im letzteren Fall zahlt der Aussteller 20 % der Standmiete als Bearbeitungsgebühr.

Vermittelt ein zugelassener Aussteller im Falle seiner Nichtteilnahme einen anderen Aussteller, der von CPO HANSER SERVICE akzeptiert wird und an Stelle des Ausstellers die Standfläche übernimmt, so hat er 20% der Standmiete als Bearbeitungsgebühr zu zahlen.

1.6 Höhere Gewalt am Veranstaltungsort

Keine der beiden Vertragsparteien kann für die Nichterfüllung ihrer vertraglichen Pflichten haftbar gemacht werden, wenn diese Nichterfüllung von Umständen herrührt, die die davon betroffene Vertragspartei in keiner Weise beeinflussen kann, einschließlich, jedoch nicht ausschließlich, wie z.B. Höhere Gewalt, die unter Artikel 1.7 beschrieben ist. Die Höhere Gewalt muss sich am Ort der geplanten Veranstaltung ergeben.

1.7 Verlegung und Ausfall der Ausstellung

CPO HANSER SERVICE ist bei Vorliegen von nicht durch sie zu vertretenden zwingenden Gründen berechtigt, die Ausstellung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder zeitweise ganz oder teilweise zu schließen, abzusagen oder sie in eine virtuelle umzuwandeln. Ein zwingender Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn die Veranstaltung/Ausstellung aufgrund höherer Gewalt abgesagt wird, bedingt durch Betriebsstörungen oder behördliche Verfügungen, wie z.B. durch die Gesundheitsbehörden. Höhere Gewalt ist auch jedes Ereignis, durch das der Veranstalter an der Durchführung der Veranstaltung/Ausstellung gehindert wird, einschließlich Krieg, kriegsähnliche Handlungen, Terrorakte, zivile Unruhen, Naturkatastrophen, Einschränkungen der Verkehrseinrichtungen oder grundlegender Dienstleistungen wie Elektrizität, Lebensmittel, Treibstoff, Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßige Aussperrungen. Im Falle einer zeitlichen Verlegung der Ausstellung bleibt die Anmeldung neun Monate verbindlich.

Sollte die Veranstaltung in einen virtuellen Kongress umgewandelt werden müssen, kann der Aussteller seine Buchung eines physischen Standes in einen virtuellen Stand umwandeln. Kommt keine Einigung darüber zustande, kann die Teilnahme des Ausstellers storniert werden. In diesem Fall wird eine Stornierungsgebühr von 10 % als Bearbeitungsgebühr einbehalten.

1.8 Standaufbau und Standgestaltung

Mit der Übernahme der Standfläche werden die Gegebenheiten anerkannt. Der Standaufbau hat so zu erfolgen, dass die bau- und feuerpolizeilichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Sicherheitsbestimmungen sowie die Hausordnung und die Ausstellungs- und Sponsorenbedingungen der Vermieterin des Veranstaltungsortes (Kongresszentrum, Stadthalle, Hotel) eingehalten werden.

Der Aussteller hat die technischen Richtlinien, die – soweit bei CPO vorhanden – ihm mit der Zulassungsbestätigung zugehen, zu beachten. Gegebenenfalls ist die Zustimmung der örtlichen Bauaufsichtsbehörde einzuholen. Für die Vollständigkeit der Übermittlung sämtlicher öffentlich-rechtlicher oder sonstiger Vorschriften übernimmt CPO HANSER SERVICE keine Haftung.

Es ist Sache des Ausstellers, sich von den räumlichen Gegebenheiten und deren Eignung zum vorgesehenen Zweck rechtzeitig zu überzeugen. Die interne Ausgestaltung des Standes bleibt dem Aussteller überlassen. Sie soll so vollzogen werden, dass sie sich harmonisch in das Gesamtbild einfügt. Über nicht termingerecht belegte oder aufgebaute Standflächen kann CPO HANSER SERVICE verfügen. Der säumige Aussteller kann weder Schadensersatzansprüche noch Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete geltend machen. Wird der Aussteller nach seiner Planung mehr Zeit für den Standaufbau als in dem Angebot für die Beteiligung an der Ausstellung genannt benötigen, so können Sondervereinbarungen mit CPO HANSER SERVICE getroffen werden.

Der Stand muss während der gesamten Dauer der Ausstellung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein.

1.9 Behördliche Erlaubnisse

Der Aussteller ist zuständig für alle zum Betreiben des Ausstellungsstandes und Darbieten seiner Produkte bzw. Leistungen erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen, es sei denn die Verschaffung derselben ist zwingend Sache der CPO HANSER SERVICE oder des Vermieters des Veranstaltungsortes. Zu diesen von dem Aussteller zu verschaffenden behördlichen Erlaubnissen zählen z.B., aber nicht abschließend, die brandschutzrechtliche Erlaubnis für den vom Aussteller errichteten Stand und die Zulassungen für die von dem Aussteller präsentierten Medikamente und Produkte.

1.10 Standabbau

Mit dem Abbau der Stände darf erst am letzten Ausstellungstag nach Schluss der Ausstellung begonnen werden. Ausstellungsgegenstände einschließlich zurückgelassenem Standbaumaterial, Verpackungsmaterial und dergleichen, die bis zum Ende der Abbauzeit nicht entfernt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Ausstellers abtransportiert und nach Ermessen von CPO HANSER SERVICE entweder vernichtet oder nach den Regeln des Pfandverkaufs (§§ 814 – 825 ZPO) veräußert. Ein Erlös aus der Veräußerung steht nach Abzug aller Kosten einschließlich der bei CPO HANSER SERVICE entstandenen Kosten dem Aussteller zu. Beschädigungen der Ausstellungsräume werden auf Kosten des Ausstellers nur auf Veranlassung der Vermieterin des Veranstaltungsortes durch von ihr beauftragte Firmen beseitigt.

1.11 Werbung

Die ausstellenden Firmen dürfen nur innerhalb des von ihnen gemieteten Standes Werbung treiben. Sämtliche Werbemittel sind so einzusetzen, dass die Sicherheit der Veranstaltung nicht beeinträchtigt und kein anderer belästigt wird. Dieses gilt insbesondere für sich bewegende und akustische Werbemittel, ebenso für elektronische Werbemittel, die mit Kommunikationsmedien der Ausstellungsbesucher eine Verbindung herstellen.

1.12 Bewachung

Zur allgemeinen Bewachung ist die Vermieterin des Veranstaltungsortes verpflichtet. Eine besondere Standbewachung wird nicht durchgeführt. Sonderwachen dürfen nur durch eine von CPO HANSER SERVICE und der Vermieterin des Veranstaltungsortes zu beauftragender Wachgesellschaft gestellt werden.

1.13 Reinigung

Die Vermieterin des Veranstaltungsortes ist gehalten, einmal täglich für die Reinigung der Gänge zu sorgen. Die ausstellende Firma ist verpflichtet, ihren Stand während der Öffnungszeiten sauber zu halten. CPO HANSER SERVICE übernimmt keine Reinigungsverpflichtung.

1.14 Versicherung

CPO HANSER SERVICE trägt für die Ausstellung nur das eigene, gesetzliche Veranstalterhaftpflichtrisiko. Sie hat eine Haftpflichtversicherung (Personen- und Sachschäden) abgeschlossen, um gegen Ansprüche geschützt zu sein, für die sie aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verantwortlich gemacht werden kann. Die Risiken der einzelnen Aussteller sind hierdurch nicht erfasst. Die Aussteller sind verpflichtet, selbst für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Sie haben insbesondere eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit der Ausstellung eintritt. Eine zusätzliche Versicherung gegen Verlust oder Beschädigung der Ausstellungsstücke während der Ausstellung und während des Transportes wird empfohlen, da CPO HANSER SERVICE dafür keine Haftung übernimmt.

1.15 Gastronomische Versorgung

Die gastronomische Versorgung hat entsprechend den Vorschriften der Vermieterin des Veranstaltungsortes grundsätzlich durch den am Veranstaltungsort beschäftigten gastronomischen Betrieb zu erfolgen.

1.16 Verstöße gegen die Ausstellungs- und Sponsorenbedingungen

Wenn von der ausstellenden Firma oder ihren Beauftragten gegen die Ausstellungs- und Sponsorenbedingungen verstoßen wird und die getroffenen Maßnahmen nach Aufforderung und Setzung einer angemessenen Frist nicht rückgängig gemacht werden oder werden können, behält sich CPO HANSER SERVICE vor, den Stand zu schließen oder auf Kosten des Ausstellers räumen zu lassen. Ersatzansprüche des Ausstellers sind sodann nicht gegeben.

1.17 Ausschlussfrist, Aufrechnung

Ansprüche jedweder Art an CPO HANSER SERVICE sind bis spätestens 3 Monate nach Ausstellungsende vom Aussteller schriftlich geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb der Frist schriftlich geltend gemacht wurden, verfallen.

Der Aussteller kann grundsätzlich nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

1.18 Haftung

CPO HANSER SERVICE leistet Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – (z. B. aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäfts-ähnlichen Schuldverhältnissen, Sach- und Rechtsmängeln, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung) nur in folgendem Umfang:

- die Haftung bei Vorsatz ist unbeschränkt;
- bei grober Fahrlässigkeit haftet CPO HANSER SERVICE in Höhe des typischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schadens;
- bei nicht grob fahrlässiger Verletzung einer Kardinalspflicht (Kardinalspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen, auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet), haftet CPO HANSER SERVICE in Höhe des bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schadens.

Bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit und bei zwingenden Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen ohne Beschränkungen.

Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch für gesetzliche Vertreter, leitende Angestellte und sonstige Erfüllungsgehilfen von CPO HANSER SERVICE.

Etwaige Ersatzansprüche der CPO HANSER SERVICE gegenüber Dritten werden, soweit diesbezüglich Ansprüche des Ausstellers gegenüber CPO HANSER SERVICE bestehen, im Voraus an den Aussteller abgetreten. Der Aussteller nimmt diese Abtretung im Voraus an. CPO HANSER SERVICE verpflichtet sich, den Aussteller bei der Geltendmachung seiner berechtigten Ersatzansprüche nach Kräften zu unterstützen.

1.19 Beachtung von Rechtsvorschriften

CPO HANSER SERVICE wird die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorgaben des Arzneimittelgesetzes sowie des Heilmittelwerbegesetzes und zusätzlich die Vorgaben der Kodizes der Mitglieder des Vereins "Freiwillige Selbstkontrolle der Arzneimittelindustrie e.V." sowie der Mitglieder des Vereins "Arzneimittel und Kooperation im Gesundheitswesen e.V." und die Vorgaben des "Gemeinsamen Standpunktes zur strafrechtlichen Bewertung der Zusammenarbeit zwischen der Industrie, medizinischen Einrichtungen und deren Mitarbeitern" beachten, soweit dieses im Rahmen der Erbringung der vertraglichen Leistungen von CPO HANSER SERVICE erforderlich ist. Für Handlungen Dritter, insbesondere von Fördernden Unternehmen und Ausstellern, die gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere die vorstehend aufgeführten, verstoßen, kann CPO HANSER SERVICE nicht haftbar gemacht werden.

1.20 Datenschutz

Der Aussteller nimmt davon Kenntnis, dass aufgrund des Vertragsverhältnisses CPO HANSER SERVICE zum Zwecke der automatischen Verarbeitung, die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Daten zur Person des Ausstellers speichert.

Bei allen Vorgängen der Datenverarbeitung (z.B. Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung) von personenbezogenen Daten verfährt CPO HANSER SERVICE nach den gesetzlichen Vorschriften gemäß Artikel 5 sowie 6 der EU-Datenschutzverordnung (DSGVO). Die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten des Ausstellers werden gespeichert und ggf. für die Abwicklung des Vertrages mit dem Aussteller im erforderlichen Umfang an von CPO HANSER SERVICE beauftragte Dienstleister und Zulieferer weitergegeben. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen und unter Berücksichtigung der jeweils schutzwürdigen Interessen des Ausstellers an dem Ausschluss der Übermittlung oder Nutzung kann CPO HANSER SERVICE zur Bonitäts- und Kreditprüfung während der Dauer der Vertragsbeziehungen Adress- und Bonitätsdaten an sein Kreditinstitut (DB Privat- und Firmenkundenbank AG) weitergeben und anfragen.

1.21 Datenverarbeitung personenbezogener Daten der Kongressteilnehmer

Die CPO bestätigt, dass im Rahmen der Registrierung der Kongressteilnehmer von den Teilnehmern eine Einwilligung zur Übermittlung der Teilnehmerdaten an Firmen eingeholt wird. Der Teilnehmer muss während des Kongresses vor Ort gefragt werden, ob der Teilnehmer dem Scannen des Barcodes auf seinem Teilnehmer-Badge zustimmt.

Die Verarbeitung der von CPO übermittelten Daten erfolgt ausschließlich in der Verantwortlichkeit der Firma. Diese verpflichtet sich, sämtliche datenschutz-rechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), einzuhalten.

1.22 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Sonstiges

Erfüllungsort für die Leistungen der CPO HANSER SERVICE ist der Veranstaltungsort, für die Leistungen des Ausstellers der Ort, an dem CPO HANSER SERVICE ihren Sitz hat. Als Gerichtsstand wird ebenfalls der Sitz von CPO HANSER SERVICE vereinbart. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt nur, wenn der Aussteller Kaufmann ist sowie für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ausstellungs- und Sponsorenbedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Etwaige unwirksame Bestimmungen sind durch entsprechend wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Ausstellungs- und Sponsorenbedingungen in gesetzlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommen. Das gleiche gilt, soweit diese Bedingungen Regelungslücken enthalten.

2. Sponsorenbedingungen

2.1 Veranstaltung

CPO HANSER SERVICE organisiert die in dem von ihr veröffentlichten Angebot für Sponsoren/Fördernde Unternehmen dort beschriebene Veranstaltung. Die Hinweise und Termine in dem Angebot sind Bestandteile dieser Bedingungen. Mögliche Angaben von CPO HANSER SERVICE über die zu erwartende Anzahl von Besuchern sind unverbindlich.

2.2 Anmeldung

Die Anmeldung ist formlos oder unter Verwendung des von CPO HANSER SERVICE herausgegebenen Formblattes möglich. Die Aushändigung des Formblattes begründet keinen Anspruch auf spätere Zulassung. Einseitige Änderungen und Vorbehalte des Sponsors haben keine rechtliche Wirkung, sofern CPO HANSER SERVICE sie nicht schriftlich bestätigt. Der Sponsor hat mit Abgabe des Formulars ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages als Sponsor abgegeben. CPO HANSER SERVICE ist nicht verpflichtet, das Angebot anzunehmen.

2.3 Zulassung und Zahlung

Die Zulassung als Sponsor wird schriftlich (z.B. per E-Mail) zwischen CPO HANSER SERVICE und dem Sponsor vereinbart. Der Inhalt der vertraglichen Vereinbarung bestimmt sich nach den Daten in dem Angebot für Sponsoren/Fördernde Unternehmen und nach diesen Allgemeinen Ausstellungs- und Sponsorenbedingungen. Sollten sich CPO HANSER SERVICE und der Sponsor schriftlich auf Modifizierungen oder Änderungen der Allgemeinen Ausstellungs- und Sponsorenbedingungen einigen, gelten diese vorrangig vor abweichenden Regelungen in den Allgemeinen Ausstellungs- und Sponsorenbedingungen. Die Entscheidung über die Zulassung von Sponsoren trifft CPO HANSER SERVICE nach Prüfung der Anmeldeformulare. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

CPO HANSER SERVICE ist berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen und damit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Zulassung aufgrund unzutreffender Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen. Mit der Zulassungsbestätigung erhält der Sponsor eine Rechnung, welche innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum an CPO HANSER SERVICE zu überweisen ist.

CPO HANSER SERVICE ist berechtigt, bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist und nach Setzung einer Nachfrist von 10 Tagen vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu fordern.

2.4 Rücktritt

Nach der Zulassung/Rechnung ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung durch den Sponsor nicht mehr möglich. Die gesamte Sponsorensomme sowie die tatsächlich entstandenen Nebenkosten sind in voller Höhe zu zahlen.

2.5 Höhere Gewalt am Veranstaltungsort

Keine der beiden Vertragsparteien kann für die Nichterfüllung ihrer vertraglichen Pflichten haftbar gemacht werden, wenn diese Nichterfüllung von Umständen herrührt, die die davon betroffene Vertragspartei in keiner Weise beeinflussen kann, einschließlich, jedoch nicht ausschließlich, wie z.B. Höhere Gewalt, die unter Artikel 2.6 beschrieben ist. Die Höhere Gewalt muss sich am Ort der geplanten Veranstaltung ergeben.

2.6 Verlegung und Ausfall der Veranstaltung

CPO HANSER SERVICE ist bei Vorliegen von nicht durch sie zu vertretenden zwingenden Gründen berechtigt, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder zeitweise ganz oder teilweise zu schließen, abzusagen oder sie in eine virtuelle umzuwandeln. Ein zwingender Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt abgesagt wird, bedingt durch Betriebsstörungen oder behördliche Verfügungen, wie z.B. durch die Gesundheitsbehörden. Höhere Gewalt ist auch jedes Ereignis, durch das der Veranstalter an der Durchführung der Veranstaltung gehindert wird, einschließlich Krieg, kriegsähnliche Handlungen, Terrorakte, zivile Unruhen, Naturkatastrophen, Einschränkungen der Verkehrseinrichtungen oder grundlegender Dienstleistungen wie Elektrizität, Lebensmittel, Treibstoff, Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßige Aussperrungen. Im Falle einer zeitlichen Verlegung der Veranstaltung bleibt die Anmeldung neun Monate verbindlich.

2.7 Behördliche Erlaubnisse

Der Sponsor ist zuständig für alle seine Produkte bzw. Leistungen erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen, es sei denn die Verschaffung derselben ist zwingend Sache der CPO HANSER SERVICE oder des Vermieters des Veranstaltungsortes. Zu diesen von dem Sponsor zu verschaffenden behördlichen Erlaubnissen zählen z.B., aber nicht abschließend die von dem Sponsor präsentierten Medikamente und Produkte.

2.8 Versicherung

CPO HANSER SERVICE trägt für die Veranstaltung nur das eigene, gesetzliche Veranstalterhaftpflichtrisiko. Sie hat eine Haftpflichtversicherung (Personen- und Sachschäden) abgeschlossen, um gegen Ansprüche geschützt zu sein, für die sie aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verantwortlich gemacht werden kann. Die Risiken der einzelnen Sponsoren sind hierdurch nicht erfasst. Die Sponsoren sind verpflichtet, selbst für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.

2.9 Gastronomische Versorgung

Die gastronomische Versorgung hat entsprechend den Vorschriften der Vermietung des Veranstaltungsortes grundsätzlich durch den am Veranstaltungsort beschäftigten gastronomischen Betrieb zu erfolgen.

2.10 Ausschlussfrist, Aufrechnung

Ansprüche jedweder Art an CPO HANSER SERVICE sind bis spätestens 3 Monate nach Veranstaltungsende vom Sponsor schriftlich geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb der Frist schriftlich geltend gemacht wurden, verfallen.

Der Sponsor kann grundsätzlich nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

2.11 Haftung

CPO HANSER SERVICE leistet Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – (z. B. aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäfts-ähnlichen Schuldverhältnissen, Sach- und Rechtsmängeln, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung) nur in folgendem Umfang:

- die Haftung bei Vorsatz ist unbeschränkt;
- bei grober Fahrlässigkeit haftet CPO HANSER SERVICE in Höhe des typischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schadens;
- bei nicht grob fahrlässiger Verletzung einer Kardinalspflicht (Kardinalspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen, auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet), haftet CPO HANSER SERVICE in Höhe des bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schadens.

Bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit und bei zwingenden Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen ohne Beschränkungen.

Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch für gesetzliche Vertreter, leitende Angestellte und sonstige Erfüllungsgehilfen von CPO HANSER SERVICE. Etwaige Ersatzansprüche der CPO HANSER SERVICE gegenüber Dritten werden, soweit diesbezüglich Ansprüche des Sponsors gegenüber CPO HANSER SERVICE bestehen, im Voraus an den Sponsor abgetreten. Der Sponsor nimmt diese Abtretung im Voraus an. CPO HANSER SERVICE verpflichtet sich, den Sponsor bei der Geltendmachung seiner berechtigten Ersatzansprüche nach Kräften zu unterstützen.

2.12 Beachtung von Rechtsvorschriften

CPO HANSER SERVICE wird die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorgaben des Arzneimittelgesetzes sowie des Heilmittelwerbegesetzes und zusätzlich die Vorgaben der Kodizes der Mitglieder des Vereins "Freiwillige Selbstkontrolle der Arzneimittelindustrie e.V." sowie der Mitglieder des Vereins "Arzneimittel und Kooperation im Gesundheitswesen e.V." und die Vorgaben des "Gemeinsamen Standpunktes zur strafrechtlichen Bewertung der Zusammenarbeit zwischen der Industrie, medizinischen Einrichtungen und deren Mitarbeitern" beachten, soweit dieses im Rahmen der Erbringung der vertraglichen Leistungen von CPO HANSER SERVICE erforderlich ist. Für Handlungen Dritter, insbesondere von Sponsoren/Fördernden Unternehmen, Sponsoren und Ausstellern, die gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere die vorstehend aufgeführten, verstoßen, kann CPO HANSER SERVICE nicht haftbar gemacht werden.

2.13 Datenschutz

Der Sponsor nimmt davon Kenntnis, dass aufgrund des Vertragsverhältnisses CPO HANSER SERVICE zum Zwecke der automatischen Verarbeitung, die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Daten zur Person des Sponsors speichert.

Bei allen Vorgängen der Datenverarbeitung (z.B. Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung) von personenbezogenen Daten verfährt CPO HANSER SERVICE nach den gesetzlichen Vorschriften gemäß Artikel 5 sowie 6 der EU-Datenschutzverordnung (DSGVO). Die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten des Sponsors werden gespeichert und ggf. für die Abwicklung des Vertrages mit dem Sponsor im erforderlichen Umfang an von CPO HANSER SERVICE beauftragte Dienstleister und Zulieferer weitergegeben. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen und unter Berücksichtigung der jeweils schutzwürdigen Interessen des Sponsors an dem Ausschluss der Übermittlung oder Nutzung kann CPO HANSER SERVICE zur Bonitäts- und Kreditprüfung während der Dauer der Vertragsbeziehungen Adress- und Bonitätsdaten an sein Kreditinstitut (DB Privat- und Firmenkundenbank AG) weitergeben und anfragen.

2.14 Datenverarbeitung personenbezogener Daten der Kongressteilnehmer

Die CPO bestätigt, dass im Rahmen der Registrierung der Kongressteilnehmer von den Teilnehmern eine Einwilligung zur Übermittlung der Teilnehmerdaten an Firmen eingeholt wird. Der Teilnehmer muss während des Kongresses vor Ort gefragt werden, ob der Teilnehmer dem Scannen des Barcodes auf seinem Teilnehmer-Badge zustimmt.

Die Verarbeitung der von CPO übermittelten Daten erfolgt ausschließlich in der Verantwortlichkeit der Firma. Diese verpflichtet sich, sämtliche datenschutz-rechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), einzuhalten.

2.15 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Sonstiges

Erfüllungsort für die Leistungen der CPO HANSER SERVICE ist der Veranstaltungsort, für die Leistungen des Sponsors der Ort, an dem CPO HANSER SERVICE ihren Sitz hat. Als Gerichtsstand wird ebenfalls der Sitz von CPO HANSER SERVICE vereinbart. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt nur, wenn der Sponsor Kaufmann ist sowie für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ausstellungs- und Sponsorenbedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Etwaige unwirksame Bestimmungen sind durch entsprechend wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Sponsorenbedingungen in gesetzlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommen. Das gleiche gilt, soweit diese Bedingungen Regelungslücken enthalten.

3. Virtuelle Ausstellung und Sponsoring

CPO HANSER SERVICE ist berechtigt, einen Live-Kongress in einen virtuellen Kongress umzuwandeln, wenn die Umstände dies erfordern. Wird ein Live-Kongress in einen virtuellen Kongress umgewandelt, gelten die nachfolgenden Regelungen:

3.1 Veranstaltung

CPO HANSER SERVICE organisiert den virtuellen Kongress und Ausstellung wie in dem von ihr veröffentlichten Angebot für Sponsoren/Fördernde Unternehmen dort beschriebene Veranstaltung. Die Hinweise und Termine in dem Angebot sind Bestandteile dieser Bedingungen. Mögliche Angaben von CPO HANSER SERVICE über die zu erwartende Anzahl von Besuchern sind unverbindlich.

3.2 Anmeldung

Die Anmeldung ist formlos oder unter Verwendung des von CPO HANSER SERVICE herausgegebenen Formblattes möglich. Die Aushändigung des Formblattes begründet keinen Anspruch auf spätere Zulassung. Einseitige Änderungen und Vorbehalte des Ausstellers/Sponsors haben keine rechtliche Wirkung, sofern CPO HANSER SERVICE sie nicht schriftlich bestätigt. Der Aussteller/Sponsor hat mit Abgabe des Formulars ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages als Aussteller/Sponsor abgegeben. CPO HANSER SERVICE ist nicht verpflichtet, das Angebot anzunehmen.

3.3 Zulassung und Zahlung der Standmiete

Die Zulassung als Aussteller wird schriftlich (z.B. per E-Mail) zwischen CPO HANSER SERVICE und dem Aussteller vereinbart. Der Inhalt der vertraglichen Vereinbarung bestimmt sich nach den Daten in der Standanmeldung und nach diesen Allgemeinen Ausstellungs- und Sponsorenbedingungen. Sollten sich CPO HANSER SERVICE und der Aussteller schriftlich auf Modifizierungen oder Abänderungen der Allgemeinen Ausstellungs- und Sponsorenbedingungen einigen, gelten diese vorrangig vor abweichenden Regelungen in den Allgemeinen Ausstellungs- und Sponsorenbedingungen. Die Entscheidung über die Zulassung von Ausstellern und Ausstellungsgegenständen sowie die zunächst unverbindliche Reservierung eines Ausstellungsplatzes trifft CPO HANSER SERVICE nach Prüfung der Anmeldeformulare. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

CPO HANSER SERVICE ist berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen und damit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Zulassung aufgrund unzutreffender Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen. Mit der Zulassungsbestätigung erhält der Aussteller eine Rechnung über die Standmiete. Diese ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum an CPO HANSER SERVICE zu überweisen.

CPO HANSER SERVICE ist berechtigt, bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist und nach Setzung einer Nachfrist von 10 Tagen vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu fordern.

3.4 Zulassung und Zahlung als Sponsor

Die Zulassung als Sponsor wird schriftlich (z.B. per E-Mail) zwischen CPO HANSER SERVICE und dem Sponsor vereinbart. Der Inhalt der vertraglichen Vereinbarung bestimmt sich nach den Daten in dem Angebot für Sponsoren/Fördernde Unternehmen und nach diesen Allgemeinen Ausstellungs- und Sponsorenbedingungen. Sollten sich CPO HANSER SERVICE und der Sponsor schriftlich auf Modifizierungen oder Abänderungen der Allgemeinen Ausstellungs- und Sponsorenbedingungen einigen, gelten diese vorrangig vor abweichenden Regelungen in den Allgemeinen Ausstellungs- und Sponsorenbedingungen. Die Entscheidung über die Zulassung von Sponsoren trifft CPO HANSER SERVICE nach Prüfung der Anmeldeformulare.

Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

CPO HANSER SERVICE ist berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen und damit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Zulassung aufgrund unzutreffender Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen. Mit der Zulassungsbestätigung erhält der Sponsor eine Rechnung, welche innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum an CPO HANSER SERVICE zu überweisen ist.

CPO HANSER SERVICE ist berechtigt, bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist und nach Setzung einer Nachfrist von 10 Tagen vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu fordern.

3.5 Rücktritt von der Anmeldung

Bis zur Zulassung ist ein Rücktritt von der Anmeldung möglich. Als Bearbeitungsgebühr sind EUR 500,00 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer zu zahlen. Nach der Zulassung ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung nicht mehr möglich. Die gesamte Summe sowie die tatsächlich entstandenen Nebenkosten sind in voller Höhe zu zahlen.

3.6 Ausschlussfrist, Aufrechnung

Ansprüche jedweder Art an CPO HANSER SERVICE sind bis spätestens 3 Monate nach Veranstaltungsende vom Aussteller/Sponsor schriftlich geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb der Frist schriftlich geltend gemacht wurden, verfallen.

Der Aussteller/Sponsor kann grundsätzlich nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

3.7 Haftung

CPO HANSER SERVICE leistet Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – (z. B. aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäfts-ähnlichen Schuldverhältnissen, Sach- und Rechtsmängeln, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung) nur in folgendem Umfang:

- die Haftung bei Vorsatz ist unbeschränkt;
- bei grober Fahrlässigkeit haftet CPO HANSER SERVICE in Höhe des typischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schadens;
- bei nicht grob fahrlässiger Verletzung einer Kardinalspflicht (Kardinalspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen, auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet), haftet CPO HANSER SERVICE in Höhe des bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schadens.

Bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit und bei zwingenden Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen ohne Beschränkungen.

Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch für gesetzliche Vertreter, leitende Angestellte und sonstige Erfüllungsgehilfen von CPO HANSER SERVICE. Etwaige Ersatzansprüche der CPO HANSER SERVICE gegenüber Dritten werden, soweit diesbezüglich Ansprüche des Ausstellers/Sponsors gegenüber CPO HANSER SERVICE bestehen, im Voraus an den Aussteller/Sponsor abgetreten. Der Aussteller/Sponsor nimmt diese Abtretung im Voraus an. CPO HANSER SERVICE verpflichtet sich, den Aussteller/Sponsor bei der Geltendmachung seiner berechtigten Ersatzansprüche nach Kräften zu unterstützen.

3.8 Beachtung von Rechtsvorschriften

CPO HANSER SERVICE wird die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorgaben des Arzneimittelgesetzes sowie des Heilmittelwerbegesetzes und zusätzlich die Vorgaben der Kodizes der Mitglieder des Vereins "Freiwillige Selbstkontrolle der Arzneimittelindustrie e.V." sowie der Mitglieder des Vereins "Arzneimittel und Kooperation im Gesundheitswesen e.V." und die Vorgaben des "Gemeinsamen Standpunktes zur strafrechtlichen Bewertung der Zusammenarbeit zwischen der Industrie, medizinischen Einrichtungen und deren Mitarbeitern" beachten, soweit dieses im Rahmen der Erbringung der vertraglichen Leistungen von CPO HANSER SERVICE erforderlich ist. Für Handlungen Dritter, insbesondere von Sponsoren/Fördernden Unternehmen, Sponsoren und Ausstellern, die gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere die vorstehend aufgeführten, verstoßen, kann CPO HANSER SERVICE nicht haftbar gemacht werden.

3.9 Rechtliche Bedingungen

Jeder Aussteller/Sponsor ist für die online zur Verfügung gestellten Materialien und Informationen verantwortlich und darf diese, als Aussteller, nur an seinem virtuellen Stand ausstellen.

3.10 Registrierung von Arzneimitteln

Die Unternehmen müssen klar angeben, unter welchem Label die Werbematerialien entwickelt wurden, um mögliche Verwechslungen zu vermeiden. Dem Werbematerial muss eine Erklärung beigefügt werden, die angibt, in welchen Ländern das Arzneimittel registriert ist, sowie eine Erläuterung, die darauf hinweist, dass die Registrierungsbedingungen international unterschiedlich sind. Zusätzlich sollte die Erklärung an prominenter Stelle angezeigt werden (z. B. über eine Pop-up-Box oder eine alternative Anzeige), die die Teilnehmer darüber informiert, dass sie sich auf die Verschreibungsinformationen ihres Heimatlandes beziehen sollen, da die Informationen für jedes Land unterschiedlich sein können.

3.11 Datenschutz

Der Aussteller/Sponsor nimmt davon Kenntnis, dass aufgrund des Vertragsverhältnisses CPO HANSER SERVICE zum Zwecke der automatischen Verarbeitung, die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Daten zur Person des Ausstellers/Sponsors speichert.

Bei allen Vorgängen der Datenverarbeitung (z.B. Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung) von personenbezogenen Daten verfährt CPO HANSER SERVICE nach den gesetzlichen Vorschriften gemäß Artikel 5 sowie 6 der EU-Datenschutzverordnung (DSGVO). Die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten des Ausstellers/Sponsors werden gespeichert und ggf. für die Abwicklung des Vertrages mit dem Aussteller/Sponsor im erforderlichen Umfang an von CPO HANSER SERVICE beauftragte Dienstleister und Zulieferer weitergegeben. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen und unter Berücksichtigung der jeweils schutzwürdigen Interessen des Ausstellers/Sponsors an dem Ausschluss der Übermittlung oder Nutzung kann CPO HANSER SERVICE zur Bonitäts- und Kreditprüfung während der Dauer der Vertragsbeziehungen Adress- und Bonitätsdaten an sein Kreditinstitut (DB Privat- und Firmenkundenbank AG) weitergeben und anfragen.

3.12 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Sonstiges

Erfüllungsort sowohl für die Leistungen von CPO HANSER SERVICE als auch für die Leistungen des Ausstellers/Sponsors ist der Ort, an dem CPO HANSER SERVICE ihren Sitz hat. Die Parteien vereinbaren auch den Sitz von CPO HANSER SERVICE als Gerichtsstand. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt nur, wenn der Aussteller/Sponsor Kaufmann ist sowie für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ausstellungs- und Sponsorenbedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Etwaige unwirksame Bestimmungen sind durch entsprechend wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Sponsorenbedingungen in gesetzlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommen. Das gleiche gilt, soweit diese Bedingungen Regelungslücken enthalten.

3.13 Beachtung gesetzlicher Vorschriften und Regelungen

Das Unternehmen erkennt an, dass es hinsichtlich der Nutzung der vereinbarten Ausstellungsfläche, der Inhalte von Industriesymposien, der Werbemaßnahmen sowie der generellen Zulässigkeit der Aktivitäten, die das Unternehmen auf dem Kongress durchzuführen beabsichtigt, allein für die Einhaltung aller für den Sitz des Kongressveranstalters geltenden gesetzlichen Vorschriften verantwortlich ist, wobei der Veranstalter nicht verpflichtet ist, das Unternehmen auf solche gesetzlichen Vorschriften hinzuweisen.